



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 26

Salzgitter, den 29. November 2012

39. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
123 Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. Januar 2013	210	126 9. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter	215
124 Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 01. Januar 2013	211	127 26. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren	216
125 Preise für die Versorgung mit Elektrizität von Haushaltskunden in Niederspannung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ab 01. Januar 2013	213	128 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter	218
		129 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	219

Amtliche Bekanntmachung

123

Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. Januar 2013

Der Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 11 - Salzgitter – hat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2012 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 zugelassen:

1. Lücke, Clemens

Sportjournalist
geboren 1967 in Salzgitter
Wallmerkamp 15, 38228 Salzgitter
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen

CDU

2. Klein, Stefan

Landtagsabgeordneter
geboren 1970 in Salzgitter
Fredener Straße 18, 38228 Salzgitter
Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD

3. Ludwig, Ralf

Staatl. geprüfter Elektrotechniker
geboren 1964 in Salzgitter
Gesemannstraße 10, 38226 Salzgitter
Freie Demokratische Partei

FDP

4. Ducke, Steffen

Informatiker
geboren 1981 in Salzwedel
Aueweg 8, 38239 Salzgitter
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

GRÜNE

5. Nagel, Rainer

Diplomingenieur
geboren 1953 in Callenberg
Stettinstraße 15, 38124 Braunschweig
DIE LINKE. Niedersachsen

DIE LINKE.

12. Roßmann, Stefan

Bäcker- und Konditormeister
 geboren 1971 in Salzgitter
 Kappenhöhe 25, 38229 Salzgitter
 FREIE WÄHLER Niedersachsen

FREIE WÄHLER

Der Kreiswahlleiter
 gez. Grunwald

124

**Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden
 mit Elektrizität in Niederspannung ab
 01. Januar 2013**

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG hebt die Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung mit Wirkung vom 01. Januar 2013 an.

1. Preise für die Ersatzversorgung ohne Leistungsmessung

Jahresabnahme 0 bis 137 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh)	53,40	(44,87)
Grundpreis (EUR/Monat)	4,18	(3,51)

Jahresabnahme 138 bis 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh)	28,94	(24,32)
Grundpreis (EUR/Monat)	5,81	(4,88)

Jahresabnahme über 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh)	28,94	(24,32)
Grundpreis (ct/kWh)	1,17	(0,98)

2. Preise für die Ersatzversorgung mit Leistungsmessung:

Leistungspreis (EUR/kW und Jahr)	126,90	(106,64)
Arbeitspreis (ct/kWh)	34,80	(29,24)

Entgelt für Messstellenbetrieb (EUR/Monat)	25,45	(21,39)
---	-------	---------

Entgelt für Messung (EUR/Monat)	35,02	(29,43)
------------------------------------	-------	---------

Entgelt für Abrechnung (EUR/Monat)	34,93	(29,35)
---------------------------------------	-------	---------

Die genannten Preise gelten für die Versorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Es handelt sich um Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19 % und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Die Preise können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Die Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie der Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGKV in der jeweils gültigen Fassung.

Stromkennzeichnung

Der Energiemix der WEVG setzt sich aus 23,6% Kernkraft, 38,3% Kohle, 10,9% Erdgas, 3,9% sonstige fossile Energieträger sowie 19,8% erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 3,5% sonstige Erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 453 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0006 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Bestandteil des oben genannten Anteils an Erneuerbaren Energien ist Salzgitter | Naturwatt Strom und Salzgitter | Naturwatt Strom fix. Salzgitter | Naturwatt Strom und Salzgitter | Naturwatt Strom fix setzen sich zu 100% aus erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 0 g/kWh CO₂-Emissionen und 0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 24,5% Kernkraft, 42,5% Kohle, 11,7% Erdgas, 3,3% sonstige fossile Energieträger sowie 14,9% erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 3,1% sonstige Erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 494 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Salzgitter, 15. November 2012

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

125

**Preise für die Versorgung mit Elektrizität von Haushaltskunden in Niederspannung der WEVG
Salzgitter GmbH & Co. KG ab 01. Januar 2013**

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG hebt die Preise für die Stromlieferung für Haushaltskunden mit Wirkung vom 01. Januar 2013 um 3,55 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Umsatzsteuer an. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

Salzgitter I Strom flex (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

flex 1

bis zu einer Jahresabnahme von 137 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	52,22	(43,88)	Cent
Verrechnungspreis (€/Monat):	4,18	(3,51)	Euro

flex 2

bis zu einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	27,74	(23,31)	Cent
Grundpreis (€/Monat):	5,81	(4,88)	Euro

flex 3

ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	27,74	(23,31)	Cent
Grundpreis (ct/kWh):	1,17	(0,98)	Cent

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz sowie für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz. Die Grundversorgung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2391) sowie der Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGKV in der jeweils gültigen Fassung.

Salzgitter I Strom extra (Sondervertrag)

extra 1, bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	27,70	(23,28)	Cent
Grundpreis (€/Monat):	5,81	(4,88)	Euro

extra 2, ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	27,70	(23,28)	Cent
Grundpreis (ct/kWh):	1,17	(0,98)	Cent

Salzgitter I Strom aktiv (Sondervertrag)

aktiv 1, bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	26,63	(22,38)	Cent
Grundpreis (€/Monat):	7,71	(6,48)	Euro

aktiv 2, ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	26,63	(22,38)	Cent
Grundpreis (ct/kWh):	1,55	(1,30)	Cent

Salzgitter I NaturWatt-Strom (Sondervertrag)

Arbeitspreis (ct/kWh):	27,74	(23,31)	Cent
Grundpreis (€/Monat):	8,19	(6,88)	Euro

Salzgitter I Wärmepumpe (Sondervertrag)

Arbeitspreis HT-Zeit (ct/kWh):	23,10	(19,41)	Cent
Arbeitspreis NT-Zeit (ct/kWh):	19,12	(16,07)	Cent
Grundpreis (€/Monat):	4,88	(4,10)	Euro

Salzgitter I Strom variabel (Sondervertrag)

Arbeitspreis HT-Zeit (ct/kWh):	27,74	(23,31)	Cent
Arbeitspreis NT-Zeit (ct/kWh):	23,23	(19,52)	Cent
Grundpreis bei einer Jahresabnahme:			
von 0 bis 6.000 kWh (€/Monat):	9,52	(8,00)	Euro
über 6.000 kWh (ct/kWh):	1,79	(1,50)	Cent/kWh

Salzgitter I Nachtspeicher (Sondervertrag)

Gemeinsame Messung:

Arbeitspreis HT-Zeit (ct/kWh):

Jahresabnahme bis 137 kWh 52,22 (43,88) Cent

Jahresabnahme über 137 kWh 27,74 (23,31) Cent

Arbeitspreis NT-Zeit (ct/kWh): 19,12 (16,07) Cent

Grundpreis (€/Monat):

Jahresabnahme HT-Zeit

- bis 137 kWh 5,99 (5,03) Euro

- 138 bis 6.000 kWh 8,79 (7,39) Euro

- über 6.000 kWh 1,17 (0,98) Cent/kWh

zzgl. (€/Monat) 4,18 (3,51) Euro

Getrennte Messung:

Arbeitspreis HT-Zeit (ct/kWh):

Jahresabnahme bis 137 kWh 52,22 (43,88) Cent

Jahresabnahme über 137 kWh 27,74 (23,31) Cent

Arbeitspreis NT-Zeit (ct/kWh): 19,12 (16,07) Cent

Grundpreis (€/Monat): 4,88 (4,10) Euro

Die Sonderpreise gelten bei Abschluss eines entsprechenden Sondervertrages. Die Belieferung erfolgt zu den Bedingungen des Vertrages. Ergänzend gelten die Bestimmungen der StromGVV vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2391) und die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung. Diese stellen einen wesentlichen Vertragsbestandteil der Sonderverträge dar.

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19 % und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG, für die eine gesonderte Vereinbarung mit der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG notwendig ist, werden 19,80 (16,64) Euro berechnet. In den Arbeitspreisen ist die Stromsteuer von derzeit 2,44 (2,05) ct je kWh enthalten.

Die Tarifzeiten (Hochtarifzeit HT/ Niedertarifzeit NT) werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt.

Die Preise für die Stromlieferung für Haushaltskunden können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Stromkennzeichnung

Der Energiemix der WEVG setzt sich aus 23,6% Kernkraft, 38,3% Kohle, 10,9% Erdgas, 3,9% sonstige fossile Energieträger sowie 19,8% erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 3,5% sonstige Erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 453 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0006 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Bestandteil des oben genannten Anteils an Erneuerbaren Energien ist Salzgitter | Naturwatt Strom und Salzgitter | Naturwatt Strom fix. Salzgitter | Naturwatt Strom und Salzgitter | Naturwatt Strom fix setzen sich zu 100% aus erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 0 g/kWh CO₂-Emissionen und 0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 24,5% Kernkraft, 42,5% Kohle, 11,7% Erdgas, 3,3% sonstige fossile Energieträger sowie 14,9% erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 3,1% sonstige Erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 494 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Salzgitter, 14. November 2012

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

126**9. Satzung****zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 28. November 2012 beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 67), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter vom 24. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bestattungen finden werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.“
3. In § 15 Absatz 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Thiede“ ein Komma und das Wort „Bleckenstedt“ eingefügt.
4. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Empfänger der Grabanweisung“ durch die Worte „diejenigen, an die die Grabstätte abgegeben wurde“ ersetzt.
5. § 21 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
6. In § 23 Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „die Kostenträger“ durch die Worte „diejenigen, an die die Grabstätte abgegeben wurde“ ersetzt.
7. In § 30 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Salzgitter, den 28.11.2012

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

127**26. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 28. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 7), zuletzt geändert durch die 25. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 306) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der von der Stadt Salzgitter verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile (städtische Friedhöfe) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung

vom vollendeten 5. Lebensjahr an

a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage	3.507,11 €
b) für Wahlgrabstätten	2.003,96 €
c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung	2.424,65 €
d) für Reihengrabstätten	1.438,61 €
e) für Reihengrabstätten unter Rasen (Rasengrabstätten)	1.604,90 €
f) für Reihengrabstätten mit Pflege	2.672,39 €

2. Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

806,10 €

3. Grabstättengebühr je Grabstelle Urnenbestattung

a) für Urnenwahlgrabstätten	846,02 €
b) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage	957,98 €
c) für Urnenreihengrabstätten	757,34 €
d) für anonyme Urnengrabstätten	670,86 €
e) für Urnenreihengrabstätten unter Rasen	868,18 €

4. Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle

a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage	116,90 €
b) für Wahlgrabstätten	66,80 €
c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung	80,82 €
d) für Urnenwahlgrabstätten	42,30 €
e) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage	47,90 €

5. Kapellenbenutzungsgebühren

a)	Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad	210,09 €
b)	Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Gebhardshagen und Salzgitter-Thiede	127,78 €
c)	Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den übrigen Friedhöfen	33,31 €
d)	Glockengeläut ohne Benutzung der Kapelle	30,00 €

6. Sonstige Gebühren

a)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einschl. Ausschmückung)	168,03 €
b)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (einschl. Ausschmückung)	336,06 €
c)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Urnengrabes	55,05 €
d)	Begleitung zu Urnenbestattungen	18,75 €
e)	Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts pro volles Jahr	30,00 €
f)	Benutzung des Vorbereitungsraumes	50,00 €

7. Verwaltungsgebühren

a)	Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
b)	Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	150,00 €
c)	Genehmigung für einmalige gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	30,00 €“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Bestattungen“ werden die Worte „und Trauerfeiern“ eingefügt.
- bb) Die Bezeichnung „Nr. 6“ wird durch die Bezeichnung „Nr. 5 und 6 a) bis d) und f)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Salzgitter, den 28.11.2012

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

128**30. Satzung****zur Änderung der Satzung über die Reinigung
der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 28. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 78), zuletzt geändert durch die 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 308) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Unter Salzgitter-Bad wird die Straße „Voßpaß“ gestrichen.
- b) Unter Salzgitter-Gebhardshagen wird hinter der Straße „An der Steinkuhle“ der Zusatz „ohne Stichstraßen“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Salzgitter, den 28.11.2012

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

129

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Pieter Lingbeek 32.4/6224814	Raadhuisstraat 17 NL-9686 RE Beerta	Straßenverkehrsgesetz	15.11.2012
Marian Catana 32.4/6223728	Goethestraße 4 30169 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	20.11.2012
Ralf Pammer 32.4/6213373	Vieselbacher Bahnhof 3 99098 Erfurt	Straßenverkehrsgesetz	22.11.2012
Peter Bruggeling 32.4/6225897	Wagenaarstraße 4 NL-2671 TX Naaldwijk	Straßenverkehrsgesetz	22.11.2012
Siebe S Ponne 32.4/6224732	Schoterlandseweg 115 A NL-8412 SP Hoornsterzwaag	Straßenverkehrsgesetz	27.11.2012

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **27.12.2012** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter